

Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg

zur Umweltrevision einer

Oberflächenveredelung von Aluminium

vom 17.01.2025

Betreiber: Ernst Butz GmbH am Standort Altenaer Straße 258 in 58513 Lüden-

scheid

Die Ernst Butz GmbH betreibt am o. g. Standort eine Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr (Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV bzw. Tätigkeit nach Nr. 2.6 des Anhangs 1 der IE-RL)

Datum der Überwachung: 08.07.2024

Vor-Ort-Aufwand: 19,5 Personenstd.
Aufwand der Vor- und Nachbereitung: 7,0 Personenstd.
Gesamtaufwand: 26,5 Personenstd.

Art der Revision: □ angemeldet / ⊠ unangemeldet

Zuständige Behörde: Bezirksregierung Arnsberg

Weitere beteiligte Behörden:

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht:

Immissionsschutz (Allgemein), Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Grundlage der Überwachung: § 52 BlmSchG

§ 100 WHG

Ergebnis der Überwachung:

Immissionsschutz:

Geringfügige Mängel:

- 1. Änderung der Abluftführung der Oberflächenbehandlungsanlage ohne Anzeige gem. § 15 BlmSchG
- Verspätete Durchführung der Emissionsmessung (Nebenbestimmung Nr. 6.6 des Genehmigungsbescheides mit Az.: 53-DO-0030/09/0310.1-Ba/Stern) (Mangel behoben am 27.02.2024)

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Der Umgang mit Abfällen (Glänzschlamm) entspricht nicht den Anforderungen gemäß § 5 (1) Nr. 3 BlmSchG i.V.m. § 62 WHG:

Geringfügige Mängel:

- 3. Unzulässige Lagerung von wassergefährdenden Stoffen der WGK 3 im Bereich der Abwasserbehandlungsanlage
- 4. Überfüllung einer Lageranlage für wassergefährdende Stoffe der WGK 3 Aufschüttung des Stoffes über die vorhandene PE-Auskleidung des Lagers hinweg

Erheblicher Mangel:

 Betrieb einer Anlage zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen der WGK 3 ohne erforderliche Eignungsfeststellung gem. § 63 WHG und Anzeige gem. § 40 AwSV

Veranlasste Maßnahmen: Der Betreiber wurde durch Revisionsschreiben vom 23.08.2024 zur Mängelbeseitigung aufgefordert.

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.